

WKÖ Position

EU-Binnenmarktstrategie 2025 - Mitteilung der Kommission (COM(2025) 500 final)

Allgemeine Anmerkungen

Der Binnenmarkt ist Europas größtes volkswirtschaftliches Asset. Er bietet sowohl eine geoökonomische Puffer-Funktion gegenüber globalwirtschaftlichen Entwicklungen als auch eine geopolitische Hebel-Funktion für die internationale Durchsetzung europäischer Interessen. Es gilt ihn daher zu bewahren, zu vertiefen und auszubauen. Vor dem Hintergrund des zunehmend schwierigen internationalen Umfelds sind Fortschritte im Binnenmarkt essenziell, um unseren Unternehmen die Wachstumschancen zu ermöglichen, die sie benötigen, um auch in Zukunft international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die im Rahmen der Europäischen Binnenmarktstrategie 2025 angestrebten Maßnahmen zur Beseitigung von Binnenmarkthindernissen, insbesondere der Fokus auf den Abbau der sogenannten „Terrible-Ten-Barrieren“, die Omnibus-Vereinfachungspakete, die stärkere Unterstützung für KMU sowie Maßnahmen zur Digitalisierung der Binnenmarktvorschriften sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist von entscheidender Bedeutung, jene Hemmnisse zu beseitigen, die Unternehmen unverhältnismäßig belasten, wie beispielsweise fragmentierte Produktkennzeichnungsvorschriften oder übermäßige komplexe Rechtsvorschriften.

Gleichzeitig ist eine kritische Auseinandersetzung mit den konkreten Umsetzungswegen notwendig, um sicherzustellen, dass diese Reformen praxistauglich, nachhaltig und entlastend für Unternehmen sind. Denn nicht nur KMU, sondern auch unsere Industriebetriebe stehen im internationalen Wettbewerb und dürfen durch überbordende Bürokratie in ihrem Agieren am Markt nicht beeinträchtigt werden.

Es darf nicht darauf vergessen werden, dass ein funktionierender Binnenmarkt auch von Importen aus und Exporten nach Drittstaaten abhängig ist. Es ist bedauerlich, dass auf diese externe Dimension des Binnenmarktes nur im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten Bezug genommen wird und das auch nur sehr allgemein. Schutzmaßnahmen dürfen keinesfalls protektionistisch sein, sondern müssen pragmatisch und auf Produktivitätssteigerung ausgerichtet sein. Essenziell dabei ist die „Lieferketten bis zum Ende zu denken“ sowie die umfassende Einbindung der europäischen Wirtschaftstreibenden und Wirtschaftsvertreter sicherzustellen.

Kapitel 1: *Barrieren abbauen: Fokus Abbau der „Terrible Ten“-Barrieren*

1. Übermäßige komplexe EU-Vorschriften

- **Vorschlag einer Reihe von Omnibus-Vereinfachungspaketen, u.a. das 4. Omnibus-Paket für Small Mid-Caps, Digitalisierung in der Produktgesetzgebung und 5. Omnibus-Paket für Verteidigung**

Aus Sicht der WKÖ muss rasch eine spürbare Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands der EU-Gesetzgebung für alle Unternehmen erzielt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken. Das 4. Omnibuspaket, das sowohl administrative Erleichterungen für die neue Unternehmenskategorie der Small Mid-Caps als auch

Vereinfachung durch Digitalisierung in der Produktgesetzgebung bringen soll, wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Jedoch ist bei einzelnen Maßnahmen noch unklar, wie groß die tatsächlichen Erleichterungen für Unternehmen ausfallen werden.

Grundsätzlich stehen wir **Erleichterungen** für die neue Unternehmenskategorie der **Small Mid-Caps (SMC)** positiv gegenüber. Gerade Small Mid-Caps sind oft Innovationstreiber, schaffen hochwertige Arbeitsplätze und leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Dynamik in Europa, stehen jedoch häufig vor hohen regulatorischen Anforderungen. Erleichterungen für Small Mid-Caps, die zwischen klassischen KMU und großen Konzernen angesiedelt sind, tragen wesentlich dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit und Kapitalmarktfähigkeit dieser Unternehmensgruppe zu stärken.

Die neue Kategorie der Small Mid-Caps umfasst knapp 38.000 Unternehmen in Europa (davon rund 780 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Österreich). Die neue Small Mid-Caps-Kategorie soll jedenfalls keine negativen Auswirkungen auf KMU haben, z.B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Fördermitteln. 26,1 Mio. der europäischen Unternehmen sind KMU. Diese benötigen, wie auch große Unternehmen, ebenfalls rasche und substanzielle Bürokratie-Erleichterungen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Generell fordert die WKÖ die konsequente Anwendung des „**Think Small First**“-Prinzips, um EU-Gesetzgebung von Beginn an so auszugestalten, dass sie für ein KMU - und somit auch für größere Unternehmen - in der Praxis möglichst einfach anwendbar ist, anstatt erst im Nachhinein Erleichterungen zu schaffen.

Aus Sicht der WKÖ wird auch der Vorschlag der Kommission im Rahmen des **Omnibus zur Verteidigungsbereitschaft (Omnibus V)** zur Reduzierung der Genehmigungspflichten für die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern des Verteidigungssektors begrüßt. Im Bereich der Exportkontrolle wäre eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten und eine Reduzierung der Genehmigungspflichten von Vorteil. Die verbleibenden Hindernisse behindert die Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen von EDF-Projekten, aber auch bei der Veredelung von Verteidigungsgütern. Österreichische Unternehmen, die als Zulieferer in den Lieferketten großer europäischer Systemhersteller agieren, würden von einer Vereinfachung stark profitieren. Das Ziel der Kommission diese Verbringungen innerhalb der EU zu vereinfachen, kann daher positiv gewertet werden. Nach einer ersten vorläufigen Prüfung stellt der jetzt vorliegende Entwurf aus unserer Sicht einen guten Kompromiss dar, der einerseits Entlastungen des Unternehmertums fördert, aber andererseits auch den Spielraum der nationalen Behörden nicht unnötig einschränkt. Wir hoffen, dass es hier im weiteren Verfahren nicht zu unnötigen Aufweichungen kommt.

- **Überarbeitung der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (2026)**

Aus Sicht der WKÖ ist insbesondere die Identifikation des Verteidigungssektors als ein Schlüsselsektor für die Harmonisierung bestehender nationaler Regeln sehr zu begrüßen. Wir teilen die Einschätzung der Kommission, dass der Verteidigungsmarkt derzeit sehr national geprägt und als gemeinsamer Binnenmarkt weiterhin unterentwickelt ist. Das führt oftmals zu Lieferengpässen und Abhängigkeiten von Drittstaaten. Wir sehen aber auch, dass diese Abschottung nationaler Märkte von einigen Mitgliedstaaten aktiv betrieben wird, um sich so einen Wettbewerbsvorteil für heimische Betriebe herauszuschlagen. Dieses Vorgehen ist - wenn es nicht ausschließlich auf nationale Sicherheit gegründet ist - nicht nur schädlich für ein effektives Funktionieren des Binnenmarktes, sondern in der derzeitigen globalen Situation eindeutig kontraproduktiv. Diese Thematik zeigt sich auch klar in den derzeitigen Gesprächen zum Omnibus zur Verteidigungsbereitschaft (Omnibus V).

Um den neuen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden, muss die EU die gemeinsame Beschaffung intensivieren, die Koordinierung ihrer Ausgaben und die Interoperabilität ihrer Ausrüstung verbessern und ihre internationalen Abhängigkeiten deutlich verringern. Hierbei spielen die Steigerung der Strategischen Autonomie und die Gewährleistung einer Lieferkettensicherheit eine große Rolle. Beides kann erzielt werden, wenn nationale Produkte und Dienstleistungen in den Beschaffungsprozessen berücksichtigt werden und industrielle Kooperation aktiv betrieben wird.

- **Prüfungen der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit in der Phase der Folgenabschätzung, um die Kohärenz des Binnenmarktes und weitere Innovationen zu gewährleisten (in Arbeit)**

Der überarbeitete Wettbewerbsfähigkeits-Check ist für alle ab Mai 2025 neu eingeleiteten Vorhaben der EU-Kommission verpflichtend, die einer Folgenabschätzung bedürfen. Künftig soll ein verstärkter Fokus auf die Auswirkungen geplanter EU-Gesetzgebung auf die Wettbewerbsfähigkeit besonders betroffener Sektoren gelegt werden. Aus WKÖ-Sicht ist dabei insbesondere die verstärkte Prüfung der Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu begrüßen, um mögliche negative Auswirkungen von vornherein zu vermeiden. Diese muss im Rahmen der Folgenabschätzung auch tatsächlich durchgeführt werden. Die Auswirkungen von EU-Rechtsakten auf die Wettbewerbsfähigkeit sollten außerdem bei den Ex-Post-Evaluierungen geprüft werden.

2. Fehlende Verantwortungsübernahme durch Mitgliedstaaten

- **Vorschlag eines Rechtsakts zur Verhinderung von Binnenmarkthemmnnissen (Q3 2027)**

Unserer Ansicht nach wäre zu hinterfragen, wie der Vorschlag im Verhältnis zu den bestehenden Grundrechten nach dem AEUV steht. Die Grundfreiheiten regeln zusammen mit der bestehenden EuGH-Judikatur bereits ausdrücklich und umfassend, unter welchen Umständen Eingriffe in die Grundfreiheiten und damit Binnenmarkthemmisse gerechtfertigt sind. Die Schaffung einer „lex specialis“ könnte neue Auslegungsprobleme mit sich bringen. Eine abschließende Beurteilung ist allerdings ohne die genauen Inhalte nicht möglich. Es ist daher eine genaue rechtliche und primärrechtliche Prüfung dringend geboten, bevor neue Regelungen beschlossen werden. Darüber hinaus sollte das bestehende Regelwerk verbessert und vereinfacht werden, bevor neue Rechtsakte geschaffen werden.

Im Falle willkürlicher Verletzungen des Binnenmarktes durch sogenannte Notstandsgesetze oder dergleichen, die letztlich eine protektionistische Motivation haben, wäre der Barriers Prevention Act vermutlich auch nur begrenzt hilfreich. Es sollten Szenarien diskutiert werden, wie man in solchen Fällen am schnellsten entgegenwirken könnte.

3. Komplizierte Niederlassung und Geschäftstätigkeit

- **„28. Regime“ Legislativvorschlag (Q1 2026)**

Eine Bewertung im Detail ist erst möglich, wenn konkrete Vorschläge der Kommission vorliegen. Der Begriff „28. Regime“ bedarf einer Klärung, da nicht ganz klar ist, was genau damit gemeint ist. Es könnte bedeuten, dass sich ein Unternehmen aus einem Mitgliedstaat aus dessen mitgliedstaatlichem Rechtsrahmen hinausoptieren und stattdessen einen „28. Rechtsrahmen“, der somit keiner eines (anderen) Mitgliedstaates ist, wählen kann. Dieser „28. Rechtsrahmen“ müsste erst geschaffen werden.

Eine erste vorsichtige Einschätzung fällt allerdings negativ aus. Derzeit erschließt sich uns

nicht, welchen Nutzen dieses Vorgehen haben wird. Ein solcher Ansatz wäre zudem äußerst komplex, da die rechtlichen Bestimmungen, denen ein Unternehmen unterliegt, sehr vielfältig sind. Dies würde jedenfalls zu einem massiven Abgrenzungsproblem führen. Für jede unternehmerische Tätigkeit ist es von entscheidender Bedeutung, die jeweils optimale Gesellschaftsform zu wählen. Jede Gesellschaftsform hat unmittelbare Konsequenzen, die über die Gesetzesmaterie hinausgehen, die die konkrete Gesellschaftsform regelt (die Bestimmungen für eine GmbH sind beispielsweise nicht ausschließlich im GmbH-Gesetz niedergelegt). Für den Rechtsverkehr ist es zudem von entscheidender Bedeutung, sich auf den jeweiligen Rechtsrahmen verlassen zu können. Zusätzliche Hürden durch eine etwaige Beobachtung eines weiteren „fremden“ Rechts sind abzulehnen. Über eine neue, EU-weite Gesellschaftsform lässt sich durchaus diskutieren. Der Ansatz eines „28. Regimes“ scheint jedoch weit darüber hinauszugehen.

Soweit auch steuerliche Vorschriften betroffen sind, stehen wir dem „28. Regime“ ebenfalls eher skeptisch gegenüber. Dieses könnte die Komplexität für Gründer bzw. KMU erhöhen, da im Einzelfall immer auch geprüft werden müsste, ob das „28. Regime“ oder doch die nationalen Rahmenbedingungen günstiger sind. Wenn das „28. Regime“ auf bestimmte Zielgruppen eingegrenzt ist, würden Unternehmen, die das Regime angewendet haben und die Kriterien nicht mehr erfüllen, wieder die entsprechenden nationalen Rahmenbedingungen zu beachten haben, was den administrativen Aufwand durch die Umstellung erhöhen würde. Der Mehrwert des „28. Regimes“ ist daher zumindest aus finanz- und steuerpolitischer Sicht nicht unmittelbar erkennbar. Das

„28. Regime“ wird wohl keine Steuervorteile enthalten, da sich in diesem Fall Fragen der Finanzierbarkeit und der Gleichbehandlung (sachliche Rechtfertigung für Differenzierung?) stellen würden. Grundsätzlich sollte sich die Kommission auf eine echte Vereinfachung von EU-Vorschriften fokussieren.

Die Intention eines „28. Regimes“ für europäische Start-ups und Scale-ups wird seitens der WKÖ begrüßt. Ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen würde administrative und rechtliche Hürden für Start-ups reduzieren, die Skalierbarkeit im Binnenmarkt verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber globalen Konkurrenten stärken. Ein harmonisierter Rechtsrahmen ermöglicht Start-ups von Beginn an eine europäische Perspektive und erhöht die Attraktivität des Standorts Europa für Investor:innen und Gründer:innen. Eine neue europäische Rechtsform für Start-ups stellt zudem ein wesentliches Element dar, um EU-weite Fusionen, Übernahmen und Börsengänge zu erleichtern und in weiterer Folge neue „European Champions“ zu ermöglichen. Dabei ist es entscheidend, dass das „28. Regime“ praxisnah und möglichst unbürokratisch ausgestaltet wird, um tatsächlich als Hebel für die Skalierung europäischer Start-ups zu wirken. Bei der konkreten Ausarbeitung müssen einige juristische Aspekte berücksichtigt werden (u.a. eine präzise Definition von Start-ups; das Verhältnis des „28. Regimes“ zu bestehenden nationalen Rechtsordnungen).

- **Überarbeitung der Empfehlung der Kommission zu Unternehmensübertragungen (Q4 2025)**

Die Aktualisierung der Empfehlung aus dem Jahr 1994 ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Themas in zahlreichen EU-Mitgliedsstaaten dringend erforderlich. In Österreich stehen allein im Zeitraum 2020 bis 2029 rund 51.000 Unternehmen mit mindestens einem unselbstständig Beschäftigten zur Übergabe an - das entspricht etwa einem Viertel aller Arbeitgeberunternehmen. Rund 700.000 Arbeitsplätze sind direkt mit diesen Betrieben verbunden. Die überarbeitete Empfehlung der Europäischen Kommission sollte nicht nur rechtliche, steuerliche und finanzielle Rahmenbedingungen adressieren, sondern auch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung anregen.

4. Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Regelung zu einzelnen Berufen (außer den harmonisierten) in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und auch dort verbleiben soll. Eine Angleichung/Harmonisierung der beruflichen Ausbildung, die zu einer Nivellierung nach unten führt, ist klar abzulehnen.

- **Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei den Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen durch den verstärkten Einsatz digitaler Instrumente (Q4 2026)**

Die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ein entscheidender Faktor für die Mobilität von Arbeitskräften innerhalb der EU und stärkt den Binnenmarkt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie das Handwerk profitieren von qualifizierten Fachkräften aus anderen Mitgliedstaaten. Dennoch gibt es nach wie vor erhebliche Hindernisse, die die Mobilität erschweren und somit den Wettbewerb und die wirtschaftliche Entwicklung hemmen.

Berufsanerkennung muss rascher erfolgen. Eine gute Behördenzusammenarbeit und die Digitalisierung der Anerkennungsverfahren sind dafür essenziell. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass nationale Schutzzvorschriften hinsichtlich Gewerbe- bzw. Berufszugang, wie z.B. Meister- und Befähigungsprüfungen, nicht ad absurdum geführt werden. Folglich sind die jeweils entsprechenden Berufsqualifikationen vorab auf ihre Kompatibilität zu prüfen. Einheitliche, digitalisierte Anerkennungsmechanismen dürfen nicht zu einer Absenkung des Qualifikationsniveaus führen. Ein „Wettlauf nach unten“ ist unbedingt zu vermeiden.

- **Erleichterung der Anerkennung von Berufsqualifikationen durch die Ausweitung automatischer Anerkennungssysteme, z. B. über gemeinsame Ausbildungsrahmen (Q4 2026)**

Bei den geplanten Aktionen steht unseres Erachtens die Mobilität von Arbeitnehmern im Vordergrund, weniger der Gewerbezugang. Aktuell gibt es nämlich kein einziges Gewerbe¹ mit einem solchen Ausbildungsrahmen. Die meisten Gewerbe werden über die „Automatische Regelung“ hinsichtlich der Berufserfahrung anerkannt bzw. im Rahmen des Gleichhaltungsverfahrens behandelt, bei dem die Gleichwertigkeit der Qualifikation individuell geprüft wird.

Die Idee einer schnelleren und effizienteren Anerkennung von Qualifikationen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Der Abbau von Hürden bei der Anerkennung von Prüfungen, Zeugnissen oder Abschlüssen kann die Mobilität der Arbeitskräfte erhöhen, den Arbeitskräftemangel abschwächen und die Attraktivität für ausländische Talente erhöhen. Die Ausweitung der automatischen Anerkennungsverfahren birgt jedoch auch gewisse Risiken. Dies könnte insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Arbeit in handwerklichen Berufen zu einer Verwässerung der Qualitätsstandards führen. Es besteht die Gefahr, dass Betriebe gezwungen sind, mit weniger qualifizierten Arbeitskräften zu konkurrieren, was sich negativ auf die Qualität und Nachhaltigkeit des Handwerks auswirken könnte.

5. Lange Verzögerungen bei der Festlegung von Normen, wodurch Innovation und Wettbewerbsfähigkeit belastet werden

- **Ermächtigung der Kommission, erforderlichenfalls gemeinsame Spezifikationen festzulegen**

¹ [Sonderbericht des europäischen Rechnungshofes Nr. 10/2024](#)

Die Erarbeitung harmonisierter europäischer Normen (hENs) sollte auch weiterhin primäres Ziel bleiben, weil diese Normen - wie die EU-Kommission selbst auch ausführt - den globalen Handel und die internationale Zusammenarbeit generell fördern. Die EU muss in allen Bereichen gestärkt werden, um auch international, z.B. bei ISO und IEC, Gewicht zu haben. Dieses Ziel erreicht die EU aus WKÖ-Sicht besser über das Standardisierungssystem mit offenen transparenten Prozessen unter Einhaltung der WTO-Kriterien.

Die Normung in Europa hat sich durch die Einbindung aller betroffenen Stakeholder grundsätzlich bewährt, auch wenn der Normungsprozess zur Erarbeitung von hENs insgesamt beschleunigt werden muss. Unserer Erfahrung nach arbeitet CEN ca. 2,5 bis 3 Jahre an einer hEN. Die von der EU-Kommission erwähnte durchschnittliche Dauer für hENs von 6 Jahren und 1 Monat dürfte auch interne Prozesse der EU-Kommission wie die Erarbeitung des SReq, HAS Consultants, Korrekturschleifen und Publikation umfassen, auf die die Normungsorganisationen (CEN, CENELEC) keinen Einfluss haben.

In den Standardisierungsprozess sind alle interessierten Stakeholder eingebunden. Sowohl KMU als auch die Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen und die Verwaltung können sich aktiv in Normungsgremien beteiligen. Da die Erarbeitung internationaler und europäischer Standards auf nationaler Ebene in den Gremien von ASI und OVE gespiegelt wird, ist eine niederschwellige Einbindung - die in Österreich ohne Teilnahmegebühren erfolgt - möglich. Dies ist insbesondere für KMU sehr wichtig. Da Standards somit die Sichtweise aller Stakeholder reflektieren, stellen sie Lösungen dar, die am Markt Verwendung zur Umsetzung der Rechtsakte der EU finden.

All diese Vorteile fallen bei gemeinsamen Spezifikationen („Common Specifications“) weg. Deshalb sollten gemeinsame Spezifikationen nur dann zum Zug kommen, wenn das Standardisierungssystem tatsächlich „versagt“ hat. Der Weg zu den Standardisierungsorganisationen sollte aber immer der erste Schritt sein.

Die WKÖ lehnt daher die im 4. Omnibus-Paket vorgeschlagene Formulierung betreffend gemeinsame Spezifikationen ab. Diese überlässt der EU-Kommission einen großen Ermessungsspielraum für die Entscheidung, wann gemeinsame Spezifikationen verwendet werden und spiegelt nicht die Absicht einer „Fall back“-Option wider, wie dies z.B. in der Maschinen-Verordnung der Fall ist. Im Gegenteil, die Formulierung deutet darauf hin, dass die gemeinsamen Spezifikationen breit von der EU-Kommission verwendet werden können, sobald die EU-Kommission eine dringende Notwendigkeit sieht.

Ein weiterer gravierender Nachteil besteht darin, dass die gemeinsamen Spezifikationen nicht aufgehoben werden, sobald eine hEN im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird, die dieselben Regelungsanforderungen abdeckt, wie das z.B. in der Maschinen-Verordnung (Art. 20 (7)) explizit vorgesehen ist. Eine entsprechende Formulierung sollte definitiv auch in die vorliegenden Vorschläge der EU-Kommission aufgenommen werden. Außerdem ist der Prozess zur Ausarbeitung gemeinsamer Spezifikationen in der Maschinen-Verordnung detailliert geregelt. Die EU-Kommission muss ihre Gründe für den Erlass gemeinsamer Spezifikationen angeben. Die Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen werden im Prüfverfahren erlassen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs für eine gemeinsame Spezifikation berücksichtigt die EU-Kommission die Standpunkte der relevanten Gremien oder der Sachverständigengruppe und konsultiert die relevanten Interessenträger. All dies fehlt in den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission.

Die Europäische Standardisierungsstrategie (vom 22.2.2022) legt eindeutig dar, dass es einen Bedarf gibt, die unterschiedliche Formulierung von gemeinsamen Spezifikationen zu streamlinen. Die EU-Kommission macht nun durch unterschiedliche Formulierungen für die Annahme gemeinsamer Spezifikationen in verschiedenen Rechtsakten genau das Gegenteil. Dies führt zu einer weiteren Fragmentierung.

Aus WKÖ-Sicht sollte die EU-Kommission die Formulierung in der Maschinen-Verordnung als Blue Print für den Erlass der gemeinsamen Spezifikationen in allen anderen Rechtsakten nehmen. Die Formulierungen zu den gemeinsamen Spezifikationen im 4. Omnibus-Paket sollten daher entsprechend der Formulierungen in der Maschinen-Verordnung angepasst werden.

6. Fragmentierte Vorschriften für Verpackung, Etikettierung und Abfall - geplante Maßnahmen, u.a.:

Die geplante Beseitigung fragmentierter Vorschriften für Verpackungen, Kennzeichnung und Abfall, die große Hürden für Unternehmen darstellen, wird von uns begrüßt. Darüber hinaus sind auch eine Erleichterung und Entbürokratisierung bei der kürzlich beschlossenen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) unbedingt erforderlich, denn einige der Vorgaben der Verordnung sind völlig realitätsfremd. Daher ist es dringend erforderlich, die Verordnung zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Die Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (und aller spezifischer Daten in der Verordnung) sollte um mindestens zwei Jahre oder länger verschoben werden. In dieser Zeit sollte die Verordnung überarbeitet und praxistauglich gestaltet werden.

- **schrittweise Einführung des Digitalen Produktpasses (DPP), einschließlich einer möglichen Einbeziehung im Rahmen der Überprüfung des neuen Rechtsrahmens für Produkte (Q2 2026)**

Der Digitale Produktpass (DPP), der z.B. für Produkte in der neuen Ökodesign-Verordnung sowie für weitere Produkte wie Batterien und Spielzeug vorgesehen ist, bietet eine effiziente Möglichkeit, die Konformitätsinformationen eines Produkts auf dem neuesten Stand zu halten und den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern. Unternehmen sind bereit, Daten im DPP zu speichern und offenzulegen, sofern dies für klar definierte Bereiche wie z.B. Konformitätserklärungen und Gebrauchsanweisungen erfolgt.

Der DPP zielt darauf ab, wesentliche Informationen über ein Produkt zusammenzuführen. Eine Kostenersparnis für die Unternehmen ist zu erwarten. Dabei müssen aus Sicht der WKÖ die Prinzipien des erforderlichen Informationsbedarfs und der Datenminimierung eingehalten werden. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass nur Akteure mit den entsprechenden Rechten auf eingeschränkte (d.h. vertrauliche) Informationen zugreifen können.

Darüber hinaus muss zur Effektivierung des Systems und zur Begrenzung der Kosten klargestellt werden, dass der DPP auf bestehenden Datenbanken basieren sollte, einschließlich SCIP, EPREL. Ein zentrales System mit allen technischen Daten (einschließlich der gesamten technischen Unterlagen) wäre aber aus Datensicherheitsgründen sowie dem Schutz von geistigen Eigentumsrechten und sensiblen Geschäftsinformationen bedenklich.

- **EPR-Vereinfachungspaket (Q4 2025)**

Insbesondere für kleine Hersteller und Händler stellen die nationalen Registrierungspflichten für die Rücknahme von Verpackungen und Elektroaltgeräten eine enorme Hürde bei der Nutzung des Binnenmarktes dar. Viele Unternehmen verzichten auf den Zugang zu zahlreichen Ländermärkten, da sie die Kosten für Bevollmächtigte und Gebühren nicht tragen können - insbesondere bei geringen Verkaufsmengen. Die geplanten Vereinfachungen und die Verringerung der Berichtspflichten, unter anderem durch die Beschränkung auf eine jährliche Meldung, werden es Unternehmen erleichtern, grenzüberschreitend tätig zu sein.

7. Veraltete harmonisierte Produktvorschriften und mangelnde Produktkonformität

- **Einrichtung einer EU-Marktüberwachungsbehörde (ab Q3 2025) und Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden**

Vom Grundsatz her ist der EU Customs Data Hub eine sinnvolle Idee, da es damit möglich wird, dass alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten Zugriff auf die Zolldaten erhalten. Dies ist auch im Hinblick auf die Thematik „Temu und Shein“ zu befürworten. Weiterhin sollte der Data Hub zu einem Bürokratieabbau führen, da bei sich wiederholenden Exporten mit den gleichen Gütern auf Dateien von vorherigen Exporten zugegriffen werden kann. Dadurch sollte sich der Arbeitsaufwand für Unternehmen in der langfristigen Betrachtung verringern. Jedoch stellt die praktische Umsetzung dessen und damit die komplette Änderung der bisherigen Praxis der Zollanmeldung (es wird zukünftig keine Zollanmeldung im herkömmlichen Sinne mehr geben; die Unternehmen müssen die erforderlichen Daten in den Data Hub hochladen und damit wird die Zollanmeldung durchgeführt) die Wirtschaft und auch Behörden wahrscheinlich vor Herausforderungen.

So ist hierbei zum einen auf den Aufwand für Wirtschaftsbeteiligte hinzuweisen, um entsprechende Schnittstellen zu programmieren, damit die Daten Eingang in den Data Hub finden können. Zum anderen ist an dieser Stelle auch auf das Thema Datenschutz hinzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass nur berechtigte Behörden Zugriff auf Unternehmensdaten erhalten können.

8. Restriktive und divergierende nationale Vorschriften für Dienstleistungen

- **Leitlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten, um Klarheit in Bezug auf das Recht zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zu schaffen (Q2 2026)**

Leitlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur vorübergehenden, grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen werden voraussichtlich nur begrenzt hilfreich sein. Idealerweise sollten nationale Dienstleistungsvorschriften immer im Vorfeld auf EU-Verträglichkeit geprüft werden.

Zwar ist die Notifizierung nationaler Maßnahmen im Dienstleistungssektor seit Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschrieben, in der Praxis zeigt sich jedoch, dass dies nicht immer reibungslos funktioniert. Daher wäre an dieser Stelle bereits eine Verbesserung des Status quo erforderlich. Da der jüngste Versuch einer Reform des Dienstleistungs-Notifizierungsverfahrens am Widerstand einiger Mitgliedstaaten gescheitert ist, ist ein neuer Anlauf erforderlich. Ein Ex-ante-Prüfverfahren würde die Transparenz bei der nationalen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erhöhen und die Einführung protektionistischer Maßnahmen sowie das „Gold Plating“ erschweren.

- **Initiative zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch harmonisierte Zulassungs- und Zertifizierungssysteme (2. Quartal 2026)**

Bei allen Harmonisierungsbemühungen sind die Vielfalt der nationalen Systeme sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Die Harmonisierung der Zulassungs- und Zertifizierungssysteme könnte dazu führen, dass unterschiedliche nationale Vorschriften, die spezifisch auf die Besonderheiten und die Anforderungen des jeweiligen Marktes zugeschnitten sind, aufgehoben oder ersetzt werden. Ein solches Vorgehen würde aus unserer Sicht dazu führen, dass spezifische lokale Anforderungen, die zum Beispiel den Qualitätsstandard und die Sicherheit im Handwerk betreffen, aufgeweicht werden und Unternehmen gezwungen sind, den niedrigeren Standard anderer Länder zu akzeptieren. Dies könnte ebenfalls die Verbrauchersicherheit und den Schutz der Arbeitskräfte gefährden.

9. Aufwendige Verfahren für die vorübergehende Entsendung von Arbeitskräften

- **Unterstützung beim Abschluss der Verhandlungen über die Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit**

In Bezug auf die Änderung der VO 883/2004, die seit 2016 verhandelt wird, haben wir eine praktikable Regelung zum A1 Formular immer befürwortet. Danach sollen kurze Dienstreisen vom Erfordernis ein A1- Formular zu beantragen und mit sich zu führen ausgeschlossen werden. Des Weiteren soll das A1-Formular auf Anfrage nachgereicht werden können, statt physisch mitgeführt werden zu müssen:

- **Einführung eines Pakets zur fairen Arbeitskräftemobilität (2026), das unter anderem Folgendes umfasst:**

- **Vorschlag für einen Europäischen Sozialversicherungspass (ESSPASS)**

Die WKÖ fordert seit langem eine **Vereinfachung des Entsendeverfahrens** und schlägt auch vor, dass in der e-declaration die Sozialversicherungsnummer des entsandten Arbeitnehmers aufgenommen wird, um nur ein elektronisches Formular ausfüllen zu müssen. Das roll-out von ESSPASS ist ein dafür geeigneter Zwischenschritt.

- **Vorschlag zur Stärkung der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) einschließlich der Überarbeitung ihres Mandats**

Einer Ausweitung der Kompetenzen der ELA stehen wir zum jetzigen Zeitpunkt eher skeptisch gegenüber. Die vorliegende Evaluierung deutet zwar in diese Richtung, allerdings sind wir nicht davon überzeugt, dass es eine Notwendigkeit gibt, das ELA Mandat zu verändern, vor allem, da die ELA bereits jetzt mit einem hohen Anteil Leiharbeitern zusätzlich zu ihren 144 Planstellen arbeiten muss, um das gegenwärtige Mandat zu erfüllen.

10. Regionale Angebotsbeschränkungen

Die Aufnahme des Themas in die Liste der „Terrible Ten“ ist grundsätzlich zu begrüßen.

Kapitel 2: Stärkung der europäischen Dienstleistungsmärkte

Aufgrund der rasanten Entwicklung der Digitalisierung und einer engen Verflechtung von Sektoren weist der Dienstleistungssektor auch in Zukunft hohe Wachstumspotenziale auf. Aktuell bestehen noch zahlreiche nationale Barrieren mit unterschiedlichen (bürokratischen und institutionellen) Regelungen. Von einem Abbau dieser Barrieren, bzw. durch Harmonisierung und bessere Koordinierung ließen sich hohe Wertschöpfungsgewinne realisieren.

Die Kommission beabsichtigt, dem Binnenmarkt für Dienstleistungen durch einen sektoralen Ansatz neue Dynamik zu verleihen. Ein Schlüsselfaktor für den Abbau von Barrieren im Dienstleistungssektor des Binnenmarktes ist die Vertiefung der Kapitalmarktunion. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Kapitalmarktunion können dazu beitragen, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern, die Effizienz zu steigern und die Beteiligung an den Kapitalmärkten zu erhöhen. Zur Stärkung der Kapitalmärkte können auch die Mitgliedstaaten beitragen, etwa durch steuerliche Anreize für die längerfristige Veranlagung.

- **Vorschlag eines Bauleistungsgesetzes zum Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Marktzugang für Bau- und Installationsdienstleistungen (Q4 2026)**

- **Vereinfachung der Genehmigungs- und Planungsverfahren zur Erhöhung des Wohnungsangebots im Rahmen der Strategie für den Wohnungsbau (Q1 2026)**

Laut Kommission behindern „*restriktive und komplexe Vorschriften für Bauleistungen das Angebot an bezahlbarem und energieeffizientem Wohnraum und die Entwicklung der Infrastruktur... ...aufgrund der hohen Zahl reglementierter Berufe in diesem Sektor und der komplexen gegenseitigen Anerkennung*“

Gerade im Baubereich und den nachgelagerten Gewerben wie Elektrotechnik, Installateur, etc. dürfen Qualifikationsanforderungen nicht zulasten einer gewünschten Steigerung des Wohnbaus gehen. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum muss auf andere Weise gefördert werden, nicht durch Abschaffung von Regulierungen im Baubereich, welche zulasten von Leib und Leben gehen! Als Negativbeispiel siehe Großbritannien, wo es keine Reglementierung im Baubereich gibt. Hier kommt es regelmäßig zu verheerenden Vorfällen z.B. 2017 Grenfell-Tower Katastrophe mit 72 Toten. Ursache: fachliche Inkompetenz und Profitgier als Brandursache.

Die Forderung müsste lauten: Nur durch kompetentes und gut ausgebildetes Personal und fachlich qualifizierte Unternehmen kann die Energiewende mittels energieeffizienten Wohnraumes und die Entwicklung der Infrastruktur gelingen.

- **Vorschlag eines Rechtsakts über digitale Netze (Q4 2025)**

Aus unserer Sicht wesentlich ist, alle Teilbereiche des Sektors unter Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf tatsächlichen Anpassungsbedarf hin zu untersuchen. Ein genereller Ruf nach Europäisierung kann ungeachtet der grenzüberschreitenden Bedeutung des Sektors nicht unterstützt werden. Inwiefern Harmonisierung im Bereich des Frequenzspektrums tatsächlich angezeigt ist, müsste jedenfalls anhand belastbarer Daten dargestellt werden. Gerade in Ländern mit herausfordernder Topografie hat sich die mitgliedstaatliche Frequenzverantwortlichkeit bewährt.

- **Gewährleistung einer harmonisierten Umsetzung und Durchsetzung des bestehenden horizontalen Rechtsrahmens (EU-Dienstleistungsrichtlinie) (laufend)**

Siehe dazu unsere Anmerkungen zu Kapitel 1/8.

Kapitel 3: KMU im Binnenmarkt

Gerade im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu Informationen über EU-Vorschriften und Anforderungen für KMU begrüßen wir, dass die Binnenmarkstrategie auch auf das „**Enterprise Europe Network**“ (EEN) Bezug nimmt. Das Enterprise Europe Network ist ein etabliertes Netzwerk, das KMU insbesondere bei der Anwendung neuer und existierender EU-Vorschriften unterstützt und darüber hinaus Innovationen und grenzüberschreitende Kooperationen durch Beratung und Matchmaking fördert. Das EEN sollte bei der Kommunikation und Umsetzung der Binnenmarkstrategie aktiv eingebunden werden.

- **Annahme einer neuen Definition von Small Mid-Caps und einer SMC-Omnibus-Verordnung (zusammen mit der Binnenmarkstrategie)**

Siehe dazu unsere Anmerkungen zu Kapitel 1/1 (4. Omnibus-Paket)

- **Empfehlung der Kommission für einen „freiwilligen“ KMU-Standard zur Bewältigung von Anfragen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsanfragen an KMU (Q3 2025)**

Die WKÖ begrüßt die durch den Omnibus 1-Vorschlag zur CSRD geplante Einführung der VSME als Obergrenze in der Wertschöpfungskette. Durch die Verankerung im Richtlinientext wird die Marktakzeptanz der VSME unterstützt und stellt sicher, dass KMU nicht mit einer Vielzahl von Fragebögen aus ihrer Lieferkette überflutet werden können.

Auch wenn die VSME die Obergrenze für KMU-Berichtspflichten darstellen sollen, so müssen selbst diese Anforderungen nach den VSME jedenfalls weiter vereinfacht und reduziert werden. KMU und Kleinstunternehmen können es nur schaffen, das Basismodul der bestehenden VSME zu vervollständigen. Die WKÖ fordert daher eine vollständige Abschaffung des umfassenden Moduls. Es sollten nur solche Daten von nicht-verpflichteten Unternehmen, die vor allem KMU sind, abverlangt werden dürfen, welche diese leicht und ohne größere Recherche oder sogar Beratungsaufwand zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus sollten die Standards in einer klaren und einfachen Sprache verfasst sein.

Wichtige Begriffe und Anforderungen sollten direkt im Text der Standards erläutert werden, um ein ständiges Wechseln zwischen verschiedenen Dokumenten zu vermeiden. Darüber hinaus sollten die in den Leitlinien enthaltenen zusätzlichen Informationen bereits Teil des Standards sein. Es sollten vollständig entwickelte Musterfragebögen und Musterstandards zur Verfügung gestellt werden, die als Vorlage für KMU dienen können. Es wird auch vorgeschlagen, eine offizielle deutsche Übersetzung der VSME zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche Nutzbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 4: Digitalisierung des Binnenmarktes

Verstärkte Digitalisierung bietet Chancen zur Entbürokratisierung von Dokumentations- und Berichtspflichten (insbes. die Umsetzung des „Once Only“-Prinzips zur einmaligen Datenübermittlung an Behörden), allerdings ist hier auf eine unternehmensfreundliche Umsetzung zu achten. Auch sei festgehalten, dass Digitalisierung nicht die alleinige Lösung für den Abbau von überbordender Bürokratie darstellen kann. Die Schwierigkeit in der Praxis liegt oft in der Beschaffung und Berechnung der benötigten Datenpunkte. Digitalisierung und KI können bei der Berichterstattung durch automatisierte Datenübermittlung helfen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Unternehmen diese Daten auch tatsächlich bereitstellen können.

Eine Digitalisierung von Berichtspflichten ist nur dann ein Abbau, wenn sie tatsächlich zu einer Reduktion der Zeiten und Kosten für die Berichtserstellung führt. Die Digitalisierung von analogen Prozessen ist regelmäßig mit sehr viel personellem Einsatz, Kosten (Beratung und Kapitalaufwand für neue Systeme und Programme) sowie Zeit (Dauer der Einführung) verbunden. Nur wenn dieser Aufwand durch die Digitalisierung binnen überschaubarer Zeit zurückverdient werden kann, kann von einer Erleichterung gesprochen werden. Auch ist es - gerade für kleinere Unternehmen - oft schwierig, die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Des Weiteren ist eine Überarbeitung der EIDAs-Verordnung erforderlich. Die Umsetzung der existierenden EIDAs-Verordnung erfolgt nur zögerlich (anerkannte elektronische Signatur). Die Mitgliedstaaten können derzeit frei bestimmen, für welche Verwaltungsverfahren sie diese ID akzeptieren. Darüber hinaus sind Unternehmen in Mitgliedstaaten für diverse Verwaltungsverfahren registrierungspflichtig, wobei oft ein Bevollmächtigter vor Ort benötigt wird.

- **Digitalisierung von Konformitätserklärungen und Bereitstellung digitaler Produktinformationen (Omnibus-Vorschläge zusammen mit der Strategie)**

Der Vorschlag im 4. Omnibus-Paket, Konformitätserklärungen nur noch in elektronischer Form und optional digitale Gebrauchsanweisungen zur Verfügung zu stellen, könnte dazu beitragen, die Compliance-Kosten für Unternehmen zu senken und ist daher grundsätzlich und auch im Sinne einer einheitlichen Regelung zu begrüßen. Wir erachten es für sinnvoll, dass - wenn zwingend

vorgeschrieben ist, dem Produkt eine EU-Konformitätserklärung oder ein ähnliches Dokument beizufügen - die EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form ausgestellt und über eine Internetadresse oder einen maschinenlesbaren Code zugänglich gemacht werden muss.

Auch die Erleichterung der Kommunikation von Wirtschaftsakteuren und nationalen Behörden durch Digitalisierung der gesamten Kommunikation ist zu begrüßen. Es ist jedoch auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass die elektronische Rückmeldung der Unternehmen an die Behörden innerhalb der vorgegebenen Frist auch nachweisbar ist. Dabei sind die Voraussetzungen für den Fristenlauf zu beachten.

- **Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungswesen (Q4 2026)**

Die elektronische Rechnungsstellung scheitert in der Praxis vor allem daran, dass es derzeit keine einheitliche Lösung gibt, d.h. keinen technischen Standard gibt, den alle Unternehmen akzeptieren. Daher begrüßen wir diese Maßnahme. Die Vorteile von elektronischen Rechnungen ergeben sich insbesondere für Unternehmen mit vielen Rechnungen, die vor- und nachgelagerte Prozesse automatisieren. In Österreich sind zahlenmäßig EPU und KMU mit wenigen Rechnungen vorherrschend. Laut einer Umfrage sind daher PDF-Rechnungen, die keinen elektronisch strukturierten Rechnungen darstellen, die häufigsten „elektronischen“ Rechnungen. In Österreich sind durch FinanzOnline die Berichtspflichten bereits wesentlich automatisiert.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie (ViDA) schreibt mit 1.7.2030 strukturierte Rechnungen für grenzüberschreitende EU-Lieferungen und Leistungen verpflichtend vor. Dafür wird derzeit der EU Standard EN16931 für B2B Zwecke überarbeitet. Ausschlaggebend für den Erfolg wird sein, dass innerhalb der EU für alle Unternehmen die Kernelemente dieses Standards in der vorgeschriebenen technischen Form empfangen und gesendet werden können.

Ein EU-einheitliches Tool, welches kostenfrei und optional das Umwandeln von und zu diesem Standard erlaubt und die sichere Übermittlung gewährleistet, wäre wünschenswert. Die Datensicherheit für die Unternehmensdaten ist jedenfalls zu gewährleisten, EU-Lösungen zur Datensicherung und Übertragung sind aufgrund der geopolitischen Situation anzudenken.

Kapitel 5. Durchsetzung der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften

Der Fokus auf eine bessere Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften wird begrüßt, da die korrekte und fristgerechte Umsetzung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist. Eine verstärkte Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Ziel eines widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes zu verwirklichen.

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Maßnahmen wie die Stärkung von SOLVIT und SMET (Single Market Enforcement Task Force), um die mangelhafte nationale Umsetzung von EU-Recht effektiver zu adressieren. Des Weiteren sollten vorhandene Instrumente der Kommission bei Binnenmarktverstößen wie Vertragsverletzungsverfahren beschleunigt und EU-Pilotverfahren stärker genutzt werden.

- **Vorschlag einer EU-Rechtsvorschrift zur Verhinderung von Binnenmarkthemmnnissen (Q3 2027)**

Siehe unsere Anmerkungen zu Kapitel 1/2

- **Stärkung der nationalen SOLVIT-Stellen und des gesamten Netzwerks zur effizienteren Problemlösung und besseren Unterstützung bei Unternehmensfällen (Q4 2025)**

Die Stärkung von SOLVIT war eine explizite Forderung der WKÖ. Die dafür notwendigen Ressourcen müssen aber bei der EK wie auch in den Mitgliedstaaten sichergestellt sein, um Unternehmensfälle vorrangig beantworten zu können und ein rasches Procedere zu gewährleisten. Das größte Problem bei SOLVIT ist weiterhin der Mangel an Personal und finanziellen Mitteln. So wie SOLVIT-Center in den einzelnen Mitgliedstaaten personell eingerichtet sind, sind sie „als Standardinstrument für die alternative Streitbeilegung in allen Bereichen der Binnenmarktpolitik“ nicht ausreichend einsetzbar und können in dieser Form kein wirkungsvolles Streitbeilegungsinstrument für Unternehmen sein.

- **Systematische Folgemaßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zu von SOLVIT ermittelten strukturellen Problemen und zu Hindernissen, bei denen die Anstrengungen der SMET nicht erfolgreich waren (ab Q2 2025)**

Es ist eine langjährige Forderung der WKÖ, dass fundierte, jedoch erfolglose SOLVIT-Beschwerden weiterverfolgt werden. Wir begrüßen es, dass die EK die Forderung aufgegriffen hat.

- **Vorlage der ersten jährlichen Agenda zur Durchsetzung des Binnenmarktes (Q1 2026, in Verbindung mit der Veröffentlichung des jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit)**

Darüber hinaus plant die EK, die Binnenmarktdimension in den jährlichen Bericht zur Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, was wir begrüßen.

Die Binnenmarktstrategie enthält zusammenfassend positive Ansätze zur Entlastung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. Wir unterstützen die Ziele der Strategie, fordern jedoch eine strenge Prüfung ihrer Umsetzbarkeit und Praxisrelevanz. Eine sinnvolle Regulierung muss planbar, rechtssicher und an den betrieblichen Realitäten orientiert sein. Nur so kann der Binnenmarkt sein Potenzial als wirtschaftliches Rückgrat Europas entfalten.

KONTAKT

WKÖ Abteilung Europapolitik

Mag. Heinz Kogler, Abteilungsleiter
T +43 5 90 900 - 4206
E heinz.kogler@wko.at

Mag. Tamara Achleitner, Referentin
T +43 5 90 900 - 4593
E tamara.achleitner@wko.at